

FAQ zum 2. Förderaufruf des BMBFSFJ ESF Plus-Förderprogramms „Zusammenhalt stärken - Menschen verbinden“ (ZuMe)

Stand 25.11.2025

1. Finanztechnische Fragen

1.1 Allgemein

- Umfang der Personalstelle mit koordinierendem Anteil
Die Personalstelle mit koordinierendem Anteil ist grundsätzlich beim Vorhabenträger zu verankern. Die Personalstelle mit koordinierendem Anteil ist für die Projektleitung zuständig und fungiert als zentrale Ansprechperson (s. Nr. 5.2.1.1 der Förderrichtlinie). Der Projekteinsatz Mitarbeitender von weniger als 25% einer Vollzeitstelle sollte vermieden werden und ist mit der Bewilligungsbehörde abzustimmen. Eine Verpflichtung zur Errichtung eines Stellenanteils von mindestens 50 % eines Vollzeitäquivalentes besteht nicht.
- Bis wann können Anträge gestellt werden? Wie lange geht die Förderung?
Interessenbekundungen können jederzeit eingereicht werden, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2026. Spätester Vorhabenbeginn ist der 1. Juli 2027. Die Zuwendung wird grundsätzlich für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2028 gewährt
- Gehen Sie davon aus, gerade mit Blick auf die aktuelle Haushaltssituation des Bundes, dass insbesondere die Bundesmittel auch im geplanten Umfang für das Programm zur Verfügung stehen?
Die Haushaltssituation des Bundes hat grundsätzlich keinen Einfluss auf dieses Förderprogramm. Im Förderprogramm ZuMe sind keine Bundesmittel vorgesehen.
- Bis zu welcher Höhe kann ein ESF Projekt gefördert werden?
Die Zuschusshöhe beträgt pro Vorhaben und Jahr mindestens 20.000 € und höchstens 150.000 €.
- Wird es im Rahmen der Antragsphase zu einer Prüfung von Doppelförderungen kommen?
Ja, auch im Rahmen der Antragsphase in ZuMe werden Sie als Träger eine „subventionserhebliche Erklärung zum Ausschluss einer Doppelförderung“ einreichen müssen. Zudem muss der potenzielle Zuwendungsempfänger zu jedem Zeitpunkt der Förderung durch ein angemessenes Finanzcontrolling sicherstellen, dass es zu keiner Überzahlung oder Doppelförderung kommt.
- Was passiert nach den geförderten 3 Jahren - ist eine dauerhafte Anschlussförderung denkbar?
Nein. Eine dauerhafte Anschlussförderung wird es nicht geben. Ziel ist es, dass Ihre Arbeit nach Ablauf des Förderprogramms in die kommunale Regelstruktur überführt wird.
- Sind die Übersichten und Checklisten der Regiestelle schon jetzt einsehbar?

Die Dokumente sind auf der Regiestellenseite <https://www.esf-regiestelle.de/esf-plus-2021-2027/zusammenhalt-staerken-menschen-verbinden/downloads/> im Downloadbereich unter Dokumente zum Interessenbekundungsverfahren – 1. und 2. Förderaufruf und Dokumente zum Förderantrag abrufbar.

1.2 Personalausgaben

Werden die Personalkosten der festangestellten Mitarbeitenden in realer Höhe finanziert oder als Personalpauschale?

Die Personalausgaben im Programm ZuMe werden nicht spitz abgerechnet. Im Rahmen der Antragsprüfung wird das Personal entweder in einen der zwei niedrigen oder zwei hohen Kosten je Einheit (KJE) Sätze eingestuft. Weitere Informationen erhalten Sie in den programmspezifischen Fördergrundsätzen. Nach dem einschlägigen KJE-Satz können Sie Ihre Personalausgaben anhand der geleisteten Produktivstunden pro Monat bei uns geltend machen.

- **Muss neues Personal eingestellt werden bei der Personalgestellung?**
Nein, es muss kein neues Personal für die Personalgestellung eingestellt werden. Sie können auch Personal aus Ihrer Kommune für die Projektumsetzung nutzen. Wichtig ist hier, dass Ihr Personal nicht in Summe mit mehr als 100% durch verschiedene Fördermittelgeber finanziert wird, da sonst eine unzulässige Doppelförderung des Personals vorliegt.
- **Muss nach TVöD Bund vergütet werden oder auch nach TVöD Kommune?**
Sie vergüten Ihre Mitarbeitenden weiterhin nach TVöD Kommune. Die Basis der Berechnung der KJE-Sätze sind die vom BMF veröffentlichten [Personalkostensätze der Bundesverwaltung](#).
- **Ist ein Personalausfall durch Urlaub und Krankheit ein Trägerrisiko?**
In den KJE-Sätzen sind Urlaub und Ausfall durch Krankheit durch die Berechnung mit 1.720 Stunden pro Jahr bereits inkludiert. Über den KJE Satz können dann in der Abrechnung nur sog. Produktivstunden abgerechnet werden. Diese Stunden müssen projektbezogen erbracht und über Stundenachweise im Rahmen der Ausgabenerklärungen nachgewiesen werden.
- **Kann die Personalkostenpauschale während der Projektlaufzeit erhöht werden, z. B. bei weiteren Kostensteigerungen?**
Nein, auf Grund der verbleibenden Laufzeit des Programms ist keine weitere Überprüfung oder Anpassung der Kosten je Einheit nach den Regelungen in der Förderrichtlinie vorgesehen.

Ist es möglich, Personal mit niedrigeren Eingruppierungen als TVöD 9b bis 11 im Projekt einzusetzen?

Ja, unter der Voraussetzung der fachlichen Qualifikation. Die finanztechnischen Sachbearbeitungen prüfen die formale Voraussetzung des Personals. Sollte das Ergebnis der Prüfung nicht eindeutig sein, wird die Servicestelle zur weiteren Prüfung herangezogen. Dies geschieht im Rahmen der Antragsprüfung.

Wie kommt die EU Kommission auf 1.720 produktive Arbeitsstunden?

Die 1.720 produktiven Arbeitsstunden sind eine Berechnung der durchschnittlichen jährlichen Arbeitszeit aller Mitgliedstaaten der EU (einer Vollzeitstelle). In der späteren Abrechnung können nur Produktivstunden abgerechnet werden, die auch wirklich im Projekt geleistet wurden. Dies wird für jede Personalstelle über einen Stundennachweis pro Monat nachgewiesen und dem BAFzA zur Verfügung gestellt. Die 1.720 Produktivstunden dürfen im Kalenderjahr nicht überschritten werden. Monatlich kann die Summe der Produktivstunden pro Personalstelle variieren.

1.3 Kofinanzierung

- Bitte definieren Sie noch einmal die Eigenmittel. Zu Beginn war doch von 40 bzw. 60% die Rede. Jetzt von 10%.?
Es ist zu differenzieren zwischen dem für Sie gültigen und von Ihrer Region abhängigen Kofinanzierungssatz - der in der Übergangsregion (ÜR) 40% und in der stärker entwickelten Region (SeR) 60% beträgt - und dem Eigenanteil. Der Eigenanteil, als Teil Ihrer gesamten Kofinanzierung, liegt bei insgesamt mindestens 10% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben und ist grundsätzlich in Form von Geldleistungen zu erbringen. Die Kofinanzierung ist über die verschiedenen Kofinanzierungsarten sicherzustellen. Im Rahmen der Interessenbekundung reicht eine Absichtserklärung aus.
- Können die Eigenmittel (40% in der ÜR und 60% in der seR) ggf. auch durch Sachleistungen (ggf. teilweise) finanziert / gedeckt werden?
Nein, der Eigenanteil ist grundsätzlich in Form von Geldleistung zu erbringen. Als Ersatz sind Geldleistungen Dritter oder Personalgestellung des Zuwendungsempfängers oder Teilvorhabenpartners möglich. Im Rahmen der Interessenbekundung reicht eine Absichtserklärung zur Kofinanzierung aus.
- Kann der Eigenanteil auch mit Personalkosten finanziert werden?
Der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers ist grundsätzlich in Form von Geldleistungen zu erbringen. Zudem ist es im Rahmen dieser Förderrichtlinie möglich, als Ersatz für die Eigenmittel Geldleistungen Dritter (öffentliche und nichtöffentliche Mittel Dritter, sofern diese Mittel nicht dem ESF Plus oder anderen EU-Fonds entstammen) sowie die Ausgaben für Personal des Zuwendungsempfängers oder eines Teilprojekträgers der Gruppen 9b bis 11 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD), welcher im Projekt mitarbeitet, anzuerkennen.
- Sind analog anderer ESF-Bundesprogramme „Private Eigenmittel“ in Höhe von mindestens 10% von Vorhabenträger und Teilvorhabenträger vorgesehen?
Private Eigenmittel sind grds. mit mindestens 10% vom Vorhabenträger einzubringen.
- In Bezug auf Eigenmittel lt. Förderrichtlinie ist festgelegt, dass je nach Zielgebiet zur Sicherung der Gesamtfinanzierung ein Eigenanteil von 40% bzw. 60% aufzubringen ist. Wie ist bei Gebietskörperschaften die Definition von "mindestens 10%" Private Eigenmittel zu verstehen? - oder müssen Gebietskörperschaften mind. 10% kommunale Mittel einbringen und 30% bzw. 50% dürfen nur durch Dritte kofinanziert werden?

Mindestens 10% sollen (kommunale) Eigenmittel darstellen. Falls dies nicht möglich ist, können auch die anderen Kofi-Arten genutzt werden. Für eine individuelle Beratung wenden Sie sich gerne an uns.

- Können GWA-Mittel (Landesmittel für Gemeinwesen und Quartiersmanagement) als Drittmittel eingesetzt werden?

Bei GWA-Mitteln handelt es sich um Landesmittel für Gemeinwesen und Quartiersmanagement. Fraglich ist hier, inwiefern die GWA-Mittel als Kofinanzierung für ein anderes Förderprogramm eingebracht werden können. Dies ist im Vorfeld mit Ihrem Fördermittelgeber zu klären. Im Rahmen dieser Einzelfallprüfung können Sie gerne auf uns zukommen.

Grundsätzlich ist eine Kofinanzierung über Drittmittel aus öffentlichen Mitteln möglich. Dies wird im Einzelfall zu prüfen sein. Hierbei ist ebenfalls zu beachten, dass es nicht zu einer Doppelförderung von Personalstellen kommt.

- Können Jobcenter Verbundpartner sein? Und somit auch Fördermittel erhalten?

Ja.

- Können SGBII-Leistungen Kofi sein?

Nein. Nur die zugelassenen Kofinanzierungsarten (ESF Plus-Mittel, Drittmittel, Personalgestellung) sind möglich.

- Können die Honorarkosten auch als Ehrenamtszuschale verausgabt werden?

Ja. Über die Kostenart „Honorare“ können Sie auch Ausgaben für die Ehrenamtszuschale geltend machen.

- Können andere EU-Fördermittel als Drittmittel eingebracht werden, z.B. aus dem EFRE?

Nein. Drittmittel aus anderen EU-Fonds sind ausgeschlossen.

- Bringt das BMBFSFJ Kofinanzierung ein?

Nein. Eine Kofinanzierung durch das BMBFSFJ ist nicht vorgesehen.

- Was ist der Unterschied zwischen Kofinanzierung und Eigenanteil?

Zur Sicherung der Gesamtfinanzierung muss der Zuwendungsempfänger

– für das Zielgebiet stärker entwickelte Regionen 60% und

– für das Zielgebiet Übergangsregionen 40 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben aufbringen.

Am Beispiel von 150.000 € müssten Zuwendungsempfänger in der

seR 90.000 € und in der

Übr 60.000 € an Kofinanzierung in das Projekt einbringen.

Der Eigenanteil beträgt dabei grundsätzlich 10% (15.000 € von 90.000 € oder 60.000€) der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Die übrigen 45.000 € bzw. 75.000 € können sich sowohl aus Eigen- als auch durch Drittmitteln zusammensetzen.

1.4 Restkostenpauschale

- Ist es korrekt, dass Mietkosten in der Restkostenpauschale abgerechnet würden?
Dies ist richtig. Die Mietausgaben sind über die Restkostenpauschale abgegolten.
- Ist die Restkostenpauschale nachzuweisen am Ende des Projektes/mit dem Verwendungsnachweis?
Für alle in der Restkostenpauschale enthaltenen Einzelausgaben müssen abweichend von Nr.6 der BNBest-Gk/P-ESF-Bund keine Belege eingereicht werden. Im Rahmen der Abrechnung wird der Pauschalbetrag in Höhe von 20 % automatisch der gemeldeten Belegsumme zugerechnet und im Rahmen der Auszahlung der Fördermittel berücksichtigt.

2. Administrative Fragen

- Sind Landkreise mit all ihren Kommunen auch antragsberechtigt? Oder nur einzelne Kommunen?
Gemeinden, Landkreise, kreisfreie Städte und Bezirke in einem Stadtstaat (gleich Gebietskörperschaft) sind antragsberechtigt (vgl. FRL 3.1).
- Kann auch ein Verbund mehrerer kreisangehöriger Kommunen einen Antrag stellen?
Grundsätzlich können Sie als Kommune andere Kommunen als Teilvorhabenpartner mit aufnehmen. Wichtig ist hier, dass eine Kommune (oder der Landkreis) als Antragsteller fungiert.
- Ist das Programm pro Antragsteller auf 1 Person begrenzt o. können ggf. auch 2 Personen beantragt / damit betraut und demnach auch Fördermittel generiert werden?
Eine anteilige Förderung mehrerer Personalstellen ist grundsätzlich möglich. Dies ist abhängig von ihren Gesamtausgaben. Nach Ihren Gesamtausgaben berechnen sich, gemäß Ihres Interventionssatzes, die ESF-Mittel pro Jahr. Die maximale Fördersumme beträgt pro Jahr 150.000 €.
- Wie oben erwähnt, würden wir ggf. ein Projekt mit 2 Personen starten, um auf mehrere Zielgruppen eingehen zu können. Ist dies denkbar, insofern man die Fördersumme einhält?
Grundsätzlich können mehrere Personen anteilig finanziert werden. Bitte beachten Sie, dass es sich bei dem Förderprogramm um ein Strukturprogramm handeln und die Zielgruppe nur indirekt Teil Ihres Vorhabens ist. Der Fokus sollte insofern auf der Etablierung kommunaler Strukturen vor Ort liegen. Darunter fällt die Schaffung und Durchführung von (langfristigen) Aktivitäten und Maßnahmen vor Ort, die helfen, Einsamkeit und soziale Isolation zu vermeiden oder zu lindern.
- Gelten nur die „neuen Bundesländer“ als ÜbR oder auch Strukturschwache Regionen bzw. solche mit hohem Handlungsbedarf, wie z.B. das Ruhrgebiet oder die Stadt Offenbach?
Zur stärker entwickelten Region gehören:
 - hierzu gehören die alten Bundesländer mit Land Berlin und Region Leipzig, ohne Regionen Lüneburg und Trier.Zur Übergangsregion gehören:

- hierzu gehören die neuen Bundesländer mit Regionen Lüneburg und Trier, ohne Land Berlin und Region Leipzig.

- Wie wurden die Regionen zu „Übergangsregion“ und „stärker entwickelte Region“ ausgewählt? Das Ruhrgebiet scheint ja zur stärker entwickelten Region zu zählen, obwohl hier die Armutsquoten am höchsten sind?

Die Regionenkategorien ergeben sich aus den Berechnungen des Bruttoinlandsprodukts (BIP) der für die ESF Plus-Programme genutzten Regionenfestlegungen. Als stärker entwickelte Regionen klassifizieren Regionen in denen das BIP über 100% des EU-27 Durchschnitts liegt. Als Übergangsregionen klassifizieren Regionen in denen das BIP zwischen 75 und 100% des EU-27 Durchschnitts liegt. Kommunen des Ruhrgebiets lassen sich insofern den definierten stärkeren Regionen Düsseldorf, Arnsberg oder Münster zuordnen.

- Kann bei einer Antragstellung gemeinsam mit einem gemeinnützigen Träger dieser auch federführend sein, wenn in der kommunalen Verwaltung dafür keine Ressourcen vorhanden sind?

Es ist möglich, dass Sie als Vorhabenträger mit einem gemeinnützigen Träger kooperieren oder dieser ein Teilvorhabenpartner ist. Allerdings ist es nicht möglich, dass ein gemeinnütziger Träger den Antrag stellt. Federführend sind immer die Gemeinden, Landkreise, kreisfreie Städte und Bezirke in einem Stadtstaat.

- Können Vereine, die in kommunaler Trägerschaft stehen, einen Antrag stellen?

Nein, federführend muss hier die Kommune sein.

- Ist die Interessenbekundung nur mittels elektronischer Signatur möglich oder benötigt man die elektronische Signatur erst zur Antragstellung?

Die Interessenbekundung bedarf nicht der Schriftform. Sie müssen demnach die Interessenbekundung nicht unterschreiben. Die Interessenbekundung darf ausschließlich über Z-EU-S eingereicht werden. Bitte beachten Sie hier Ziffer 7.1 der Förderrichtlinie.

- Ist auch ein leicht späterer Projektstart mit 36-monatiger Laufzeit denkbar, z.B. ab 01.12.25 oder 01.01.2026? Wann wäre dann allerspätester Projektbeginn?

Der späteste Projektbeginn ist der 01.07.2027. Nach der erfolgreichen Prüfung der Interessenbekundung, werden Sie zur Antragstellung aufgefordert.

Ist es möglich, eine Interessenbekundung auch schriftlich – per Post - einzureichen?

Nein, die Interessenbekundung darf ausschließlich über Z-EU-S eingereicht werden. Bitte beachten Sie hierzu Ziffer 7.1 der Förderrichtlinie.

- Bis wann läuft die Einreichungsphase der Interessenbekundung.

Die Einreichungsphase endet am 31.12.2026 um 23:59 Uhr.

- Können die Fördermittel eingesetzt werden, wenn etwas in einer Gemeinde bereits als Pilotprojekt erprobt wurde und nun auf den gesamten Landkreis ausgeweitet werden soll? Darf die Finanzierung in diesem Fall auch für den ursprünglichen Pilotstandort verwendet werden?

Zuwendungen können nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen wurden.

- Kann die IB in Z-EU-S zwischengespeichert werden? Also so, dass ich daran über einen längeren Zeitraum arbeiten kann
Ja, das ist möglich.
- Verlängert sich die Bewilligung des bereits laufenden Projektes automatisch bis 12 / 2028 oder muss diese Verlängerung beantragt werden?
Zur Verlängerung der Projektlaufzeit ist es nötig, dass ein entsprechender Änderungsantrag gestellt wird.
- Wenn Interessenbekundung positiv ausfällt, ist dann der Antrag nur noch Formsache?
Eine positive Entscheidung über Ihre Interessenbekundung ist nicht mit einer Bewilligung Ihres Förderantrages gleichzusetzen. Hierfür müssen alle zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen gegeben sein. Allerdings befindet sich Ihr Antrag zu diesem Zeitpunkt nicht mehr in einem „Konkurrenzverhältnis“ zu anderen Anträgen.

3. Fachlich-inhaltliche Fragen

- Können mit diesem Programm auch Tee- und Wärmestuben gefördert werden?
Bestehende Projekte können nicht über das Förderprogramm ZuMe gefördert werden. Es darf auf bestehende Strukturen und Personal zurückgegriffen werden; jedoch muss Ihr Projekt vor Ort einen Zugewinn für die örtlichen Gegebenheiten darstellen sowie für die Inhalte und Zielgruppe passgenau sein.
- Können Familienbildungsstätten als Kooperationspartner aktiv werden?
Ja, das ist möglich.
- Können auch Erhebungen durch die Kommune an Dritte beauftragt werden, um Planungen zu untermauern?
Sofern Sie diese (Bedarfs-)Erhebung durch Dritte im Vorfeld des Programmstarts planen, müssten Sie diese aus eigenen Mitteln finanzieren. Während der Programmlaufzeit können Sie hierfür die Restkostenpauschale nutzen.
- Die Lokale Allianz für Demenz kann Federführung übernehmen?
Das ist nicht möglich. Federführend sind immer die Gemeinden, Landkreise, kreisfreie Städte und Bezirke in einem Stadtstaat.
- Kann die Koordinierungsstelle von einem Kooperationspartner (z.B. gemeinnütziger Verein) besetzt werden?
Die Personalstelle mit koordinierendem Anteil ist grundsätzlich beim Vorhabenträger zu verankern (Siehe FGS 9.19).
- Werden die Projekte wissenschaftlich evaluiert?

Es wird ein Monitoring geben, welches durch das BAFzA umgesetzt wird. Eine wissenschaftliche Beteiligung ist nicht vorgesehen. Auf Programmebene wird es eine zentrale Evaluation des ESF Bundesprogramms geben.

- **Wo findet man die Online-Standortkarte?**
Die Standortkarte der BMBFSFJ geförderten ESF Plus-Projekte finden Sie [hier](#). Nach Bewilligung werden Sie ebenfalls mit aufgenommen.
- **Ist die fachliche Eignung auf Studienleistungen beschränkt oder wird auch Praxiserfahrung berücksichtigt?**
Ob fehlende Studienleistungen durch Praxiserfahrungen ersetzt werden können, muss im Einzelfall im Rahmen der Antragprüfung geprüft werden und durch den Antragsstellen den umfassend durch Arbeitszeugnisse o.ä. der/des Mitarbeitenden belegt werden.
- **Welches Programmlogo können wir nutzen?**
Für alle Träger, die für das Programm zugelassen sind, werden alle relevanten Logos von Seiten des BAFzAs zur Verfügung gestellt. Diese können Sie für Ihre Öffentlichkeitsarbeit unter bestimmten Auflagen verwenden.
- **Gibt es neben dem Logo auch andere Materialien, z. B. einen Flyer oder Plakat, die Sie den Trägern als Muster zur Verfügung stellen werden?**
Es wird Mustermaterialien geben, die das BAFzA für Ihre Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung stellt. Diese können individuell angepasst werden.
- **Was meint die Verstärkung kommunaler Strukturen?**
Beispiele für den Ausbau bzw. die Verstärkung kommunaler Strukturen finden Sie in der Förderrichtlinie unter Nr.2
- **Kommen Projekte im Bereich der kommunalen Erziehungs- und Familienberatung grundsätzlich in Betracht?**
Es können nur Projekte gefördert werden, die Angebote in den Einzelzielen A und B durchführen (Siehe Förderrichtlinie)